

Das VereinsServiceBüro informiert

Informationen zum Minijob

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen. Dies kann entweder an der geringen Höhe des Arbeitsentgelts liegen oder an der kurzen Dauer der Beschäftigung. Beide Arten der geringfügigen Beschäftigung sind steuerpflichtig und bei der Minijob-Zentrale sowie der Sozialversicherung zu melden.

- **Geringfügiges Arbeitsentgelt: 538 Euro-Minijob** (seit Jan 2024, ab Jan 2025 voraussichtlich 556 Euro)

Der 538-Euro-Minijob ist eine Form der geringfügigen Beschäftigung. Der Name weist schon auf die gesetzliche Grenze von 538 Euro hin. Diese darf nur in Ausnahmefällen überschritten werden und auch nur dann, wenn das durchschnittliche Entgelt weiterhin bei maximal 538 Euro im Monat liegt (inkl. Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld). Die Stundenanzahl ergibt sich aus dem vereinbarten Stundenlohn, wobei auch bei Minijobs das Recht auf den Mindestlohn besteht.

- **Kurze Dauer: kurzfristige Minijobs**

Die Höhe der monatlichen Vergütung ist bei dieser Art von Minijob unerheblich, relevant ist nur die Dauer der Beschäftigung. Diese darf bei einer 5- oder 6-Tage-Woche maximal 3 Monate betragen. Bei einer geringen Anzahl an Arbeitstagen pro Woche darf die Beschäftigung maximal 70 (Arbeits-) Tage betragen.

Sollten die Grenzen überschritten werden, gelten die Minijobs ab dem Tage des Überschreitens bzw. ab dem Tag, ab dem abzusehen ist, dass die Grenzen doch überschritten werden nicht mehr als Minijobs und sind somit voll versicherungspflichtig. Kombinationen aus unterschiedlichen Minijobs sind grundsätzlich möglich, jedoch werden diese im Regelfall addiert. Werden die Grenzen trotz Addierens nicht überschritten, passiert nichts. Überschreiten sie jedoch die Grenzen sind die Minijobs sozialversicherungspflichtig.

Überblick über die Versicherungsabgaben bei einem Minijob:

Seit Okt 2022	538-Euro-Minijobs	Kurzfristige Minijobs
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	13 %	entfällt
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	15 %	entfällt
Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	3,6 %	entfällt

Einheitliche Pauschsteuer	2 %	entfällt
Ab Januar 2023	538-Euro-Minijobs	Kurzfristige Minijobs
Umlage 1 (U1) bei Krankheit	1,1 %	1,1 %
Umlage 2 (U2) Schwangerschaft/Mutterschaft	0,24 %	0,24 %
Umlage für Insolvenzgeldaufwendungen	0,06 %	0,06 %

Meldung bei der Minijob-Zentrale

Die Meldung erfolgt in 4 Schritten:

- 1. Schritt: Betriebsnummer

Jedes Unternehmen, das einen Minijobber anstellt, braucht zur Meldung eine Betriebsnummer. Sollte diese noch nicht vorhanden sein, so kann diese elektronisch bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.

- 2. Schritt: Personalfragebogen

Der Personalfragebogen zeigt alle Angaben des Arbeitnehmers auf und gibt Sicherheit bei der Frage, ob ein Minijob oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Zu finden ist dieser unter [Homepage - Personalfragebogen - Minijob-Zentrale](#).

- 3. Schritt: Meldung zur Sozialversicherung

Mit der Meldung wird der Minijobber namentlich bei der Minijob-Zentrale gemeldet.

- 4. Schritt: Beitragsnachweis und Beitragszahlung

Der Beitragsnachweis beinhaltet alle Beitragsabgaben für einen Monat. Um diese besser errechnen zu können, stellt die Minijob-Zentrale einen Beitragsrechner bereit.

Dieser Beitrag ist monatlich an die Minijob-Zentrale zu zahlen. Wichtig dabei ist die Angabe der Betriebsnummer. Die einfachste Art der Zahlung ist das SEPA-Basislastschriftmandat welches online bei der Minijob-Zentrale zu finden ist.

Weitere Infos zum Minijob finden Sie auf der [Homepage](#) der Minijob-Zentrale

Quelle:

- https://www.minijob-zentrale.de/DE/home/home_node.html

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de

Stand: 16.01.2024

